

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister und Roman-Francesco Rogat (FDP)

vom 05. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

zum Thema:

Grundsteuerreform – Angaben zur Ermittlung des Grundsteuerwerts

und **Antwort** vom 03. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2022)

Frau Abgeordnete Sybille Meister (FDP) und Herrn Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12615

vom 05. Juli 2022

über Grundsteuerreform - Angaben zur Ermittlung des Grundsteuerwerts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind Finanzämtern, Einwohnermeldeämtern, Grundbuchämtern, Stadtplanungsämtern oder anderen staatlichen Stellen folgende Daten der Grundstücke und Grundstückseigentümer der nach geltendem Recht Grundsteuerpflichtigen bekannt? Falls nicht, welche Daten sind nicht bekannt?
 - a. Steuernummer zur Grundsteuer
 - b. zuständiges Finanzamt für den jeweiligen Grundstückseigentümer
 - c. Lage des Grundstücks (Straße und Hausnummer)
 - d. Grundbuchblatt
 - e. Flurstücksnummer des entsprechenden Grundstücks
 - f. Fläche des Grundstücks
 - g. Miteigentumsanteil bei Wohnungseigentümergeinschaften
 - h. Gebäudeflächen
 - i. Art des Grundstücks
 - j. Gebäudealter
 - k. Bodenrichtwerte
2. Liegen die Daten unter 1. den jeweiligen Ämtern digital vor? Wenn nicht, welche nicht und bis wann plant der Senat diese zu digitalisieren?
3. Existiert ein Datenaustausch zwischen den unter 1. genannten Ämtern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. bis 3.: Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12 wurde von Bund und Ländern umfassend untersucht, welche für die Grundsteuer relevanten Daten bei welcher Behörde - digital - vorliegen. Während in einigen Ländern eine automationstechnische

Verbindung zur jeweiligen Kataster- und Vermessungsverwaltung sowie zu den Grundbuchämtern besteht, teilen die Verwaltungen in anderen Ländern überwiegend amtliche Grundstücksinformationen auf dem Papierweg mit. Dies gilt auch für Berlin.

In den letzten Jahren wurde sowohl in der Kataster- und Vermessungsverwaltung als auch in der Justizverwaltung eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsverfahren in Form fest definierter Standards eingeleitet (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS, Datenbankgrundbuch - DaBaG). Dieser Prozess ist jedoch nicht abgeschlossen.

Ferner wurde festgestellt, dass zum Gebäudealter, zu Gebäudeflächen (Wohn- und Nutzflächen) und zu Nutzungsarten keine objektbezogenen digitalen Daten in staatlichen Stellen bekannt sind.

Die in Frage 1 a. bis 1 k. genannten Daten liegen den Finanzämtern nur teilweise vor und auch nur zum Teil in digitaler Form. Durch den Umstand, dass seit 1964 (in den alten Ländern) bzw. 1935 (in den ostdeutschen Ländern) keine Hauptfeststellungen mehr durchgeführt wurden und es auch keine umfassende Anzeigepflicht bei Veränderungen gab, sind Daten zudem veraltet oder unvollständig.

Als Ergebnis der oben genannten Untersuchung wurde in § 228 Bewertungsgesetz eine umfassende Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen geregelt. In der Gesetzesbegründung wird unter Punkt 5.1 - Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger - festgestellt: „Da ein vollständig digitalisiertes Verwaltungsverfahren auf den 1. Januar 2022 noch nicht angeboten werden kann, ist eine umfassende Datenerhebung mittels einer elektronischen Steuererklärung durch die Bürgerinnen und Bürger erforderlich.“

§ 229 Bewertungsgesetz regelt die Mitteilungspflichten anderer Behörden an die Finanzverwaltung. Mitzuteilen sind rechtliche und tatsächliche Umstände, die für die Feststellung von Grundsteuerwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können. § 229 Absatz 6 enthält eine neu eingefügte Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an die Finanzbehörden nach vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Abgabenordnung). Gemäß Satz 3 sind die Einzelheiten der Übermittlung und der Beginn vom Bundesministerium für Finanzen festzulegen. Ein digitales Verfahren erfordert eine technische Basis in der Form einer Datenbank, die sich derzeit in der Entwicklung befindet. Das KONSENS-Vorhaben LANGUSTE soll den Steuerverwaltungen der Länder eine Grundstücksdatenbank zur Verfügung stellen, die eine Zusammenführung digitaler Grundstücksdaten in der Steuerverwaltung ermöglicht (Hinweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 18.02.2021 - BT-Drs 19/26792). Die Pilotierung des Vorhabens LANGUSTE ist für das Jahr 2023 im Land Hessen vorgesehen. In Berlin wurde der Aufbau der Verbindungsdatei, die Voraussetzung für die Einführung von LANGUSTE ist, bereits Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen. Mit der Datenbank LANGUSTE wird zunächst

der Empfang von Daten aus den Katasterverwaltungen der Länder möglich sein. In weiteren Stufen werden dann die Daten der Gutachterausschüsse (Bodenrichtwerte) und ggf. weiterer Behörden einbezogen.

4. Nach der beschlossenen Grundsteuerreform sind in Berlin die Grundsteuerpflichtigen bis 31.10.2022 verpflichtet eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abzugeben. Wenn die Steuerpflichtigen dieser Pflicht nicht nachkommen.
 - a. Erfolgt eine Mahnung/erneute Aufforderung? Wenn ja, mit welcher Frist?
 - b. Werden ggf. Bußgelder verhängt bei verspäteter oder nicht erfolgter Erklärung? Wenn ja, in welcher Höhe
 - c. Wie ermitteln die Berliner Finanzämter die dafür notwendigen Daten der Steuerpflichtigen?

Zu 4.a.: Die Steuerpflichtigen werden individuell mittels eines Schreibens im November/Dezember 2022 mit angemessener Frist an die Abgabe der Erklärung erinnert.

Zu 4.b.: Nein, dies ist bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 4. c.: Entfällt, siehe Antwort zu 4b.

Berlin, den 03. August 2022

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen